

MERKBLATT

zur Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den Verfahrensablauf im Vorfeld einer Versammlung sowie die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen und Hinweise vermitteln.

Allgemeine Hinweise

- Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten, Erörterung oder Kundgebung. Ein Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.
- Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht, das in Artikel 8 des Grundgesetzes verankert ist.
- Entsprechend der Vorgaben des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge mindestens 48 Stunden vor Bekanntgabe (gemeint ist die Einladung von Teilnehmenden oder der mediale Aufruf zur Teilnahme, nicht der Beginn der Veranstaltung) bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzuzeigen. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern ist die Kreisordnungsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg zuständige Versammlungsbehörde.
- Für die Anzeige können Sie den bereitgestellten Vordruck verwenden. Dieser muss aber nicht genutzt werden. Wichtig ist jedoch, dass alle notwendigen Angaben gemacht werden:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift der anzeigenden Person
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift der Person, die die Versammlung leiten soll. Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind die persönlichen Daten der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
 - Bezeichnung des geplanten Ablaufs der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema
 - bei Aufzügen der geplante Streckenverlauf
 - Anzahl der Ordnerinnen und Ordner, sofern solche zum Einsatz kommen
- Die zuständige Versammlungsbehörde kann für die Versammlung bestimmte Beschränkungen erlassen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Deren Einhaltung kann durch die Versammlungsbehörde sowie die Polizei kontrolliert werden. Ein Verbot oder eine Auflösung kann zur Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter in Betracht kommen. Auch während der Versammlung können bei Vorliegen der Voraussetzungen noch Beschränkungen erlassen werden.
- Versammlungen und Aufzüge werden zum Schutz der Versammlungsfreiheit regelmäßig durch die Polizei begleitet.
- Öffentliche Versammlungen haben zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs regelmäßig eine Leitung und üblicherweise werden Ordner zu deren Unterstützung eingesetzt.

- Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Zu rechtswidrigen Taten darf nicht aufgerufen werden.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt werden.
- Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Eine Haftung des Landkreises Waldeck-Frankenberg und der Stadt/Gemeinde in Bezug auf mögliche Ersatzansprüche von Teilnehmenden der Veranstaltung oder Dritten ist ausgeschlossen.
- Sofern Strom, Wasser oder andere Infrastruktur benötigt wird, ist diese selbständig zu organisieren.

Verfahrensablauf nach Anzeige der Versammlung

- Sie erhalten schnellstmöglich Rückmeldung, dass Ihre Anzeige eingegangen ist und die weitere Abstimmung in die Wege geleitet wird.
- Die Versammlungsbehörde bearbeitet Ihre Anzeige und leitet diese zur Stellungnahme an die zu beteiligenden Sicherheitsbehörden weiter (regelmäßig Polizei und örtliche Ordnungsbehörde sowie ggf. weitere Behörden je nach Gegebenheiten der Versammlung). Diese Stellen geben Rückmeldung zu möglichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, welche beschränkende Verfügungen oder ein Verbot erforderlich erscheinen lassen. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die Versammlungsbehörde.
- Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, erfolgt ein Kooperationsgespräch zwischen Versammlungsbehörde, Polizei und den veranstaltenden Personen. Ein entsprechender Termin würde in diesem Falle mit Ihnen abgestimmt. In dem Gespräch geht es darum, einander kennenzulernen, Informationen zur geplanten Versammlung auszutauschen und gemeinsam nach Modalitäten zur Konfliktbewältigung zu suchen, wenn Gefahrenlagen erkannt werden.
- Danach erhalten Sie eine schriftliche Anzeigebestätigung oder – sofern erforderlich – einen Bescheid mit beschränkenden Verfügungen oder einem Verbot. Gebühren werden nicht erhoben.
- Sollten sich wesentliche Änderungen beim Ablauf oder im Zusammenhang mit der Versammlung ergeben, müssen Sie dies schnellstmöglich der Versammlungsbehörde oder der Polizei mitteilen.

Rechtliche Bestimmungen und Hinweise (nicht abschließend)

- Wer eine Versammlung anzeigt oder zu einer Versammlung einlädt, veranstaltet die Versammlung. In der öffentlichen Einladung zu einer öffentlichen Versammlung bedarf es einer hinreichend bestimmten Namensangabe der Veranstalterin oder des Veranstalters.
- Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts, und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen, ist gegenüber den Versammlungsteilnehmern weisungsbefugt und kann Teilnehmende ausschließen, die die Versammlung erheblich stören.

- Der Einsatz von Ordnern ist in den meisten Fällen dringend zu empfehlen. Dabei wird die Anzahl der eingesetzten Ordner zunächst durch die Versammlungsleitung bestimmt. Je nach Versammlung und deren Ablauf hat sich der Einsatz mindestens eines Ordners je 50 Teilnehmer bewährt. Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenstände mit sich führen und müssen durch weiße Armbinden oder Westen, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen, zu erkennen sein.
- Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.
- Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.
- Es ist verboten,
 - Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder in deren Umfeld zu führen.
 - Uniformen zu tragen oder paramilitärisch aufzutreten, wenn dadurch der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird.
 - Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren.
 - sich so zu kleiden, dass eine Identifizierung durch Behörden nicht möglich ist (sog. Vermummungsverbot) oder entsprechende Kleidungsstücke mit zu führen.
- Auf die Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 25 und 26 HVersFG wird hingewiesen. Unter anderem ist die Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges ohne Anzeige oder deren wesentlich von den Angaben in der Anzeige abweichende Durchführung bußgeldbewährt (§ 26 HVersFG).

Kontaktdaten

Landrat des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 7.1
Südring 2
34497 Korbach

Ansprechpartnerinnen

Kornelia Heckmann
05631 954-1259
kornelia.heckmann@lkwafkb.de

Carolin Emde
05631 954-1289
carolin.emde@lkwafkb.de